

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

126. Stück, 15.07.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 15. Juli 1922.) 126. Stück.

Inhalt:

Nr. 240. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1922, betreffend Abänderung der Wohnungsmangelbekanntmachung vom 18. November 1920.

Nr. 240.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Wohnungsmangelbekanntmachung vom 18. November 1920.
Oldenburg, den 5. Juli 1922.

Artikel 1.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 18. November 1920 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Seite 1095) in der Fassung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 24. März und 27. November 1921 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Seite 57 und 737) wird wie folgt geändert:

I. Der § 16 erhält nachstehenden zweiten Absatz:

„Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 findet auf Räume in Gebäuden, die nach dem 1. Mai 1921 fertiggestellt worden sind oder fertiggestellt werden, keine Anwendung“.



II. Der § 18 erhält nachstehenden zweiten Satz:
„Diese Vorschrift findet auf Räume in Gebäuden, die nach dem 1. Mai 1921 fertiggestellt worden sind oder fertiggestellt werden, keine Anwendung“.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 5. Juli 1922.

Staatsministerium.

Tanzen. Meyer.

Zimmermann.

